

## SEKTION 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Grundsätze

- 1.3.001 Jeder Lizenzinhaber muß dafür Sorge tragen, daß seine Ausrüstung (Rennrad mit Zubehör und montierten Vorrichtungen, Helm, Kleidung ...) durch ihre Qualität, ihr Material oder ihre Konzeption keine Gefahr für ihn selbst oder für andere darstellt.
- 1.3.002 Die UCI haftet nicht für Konsequenzen, die sich aus der Auswahl der von den Lizenzinhabern benutzten Ausrüstung ergeben, ebensowenig für ihre Mängel oder das Abweichen von den Richtlinien.
- 1.3.003 In keinem Fall macht die Tatsache, daß ein Fahrer oder ein anderer Lizenzinhaber an den Start gehen konnte, die UCI haftbar, da die Kontrolle der Ausrüstung, welche durch die Kommissäre, einen Bevollmächtigten oder eine Instanz der UCI durchgeführt wird, nur auf die Übereinstimmung des gesamten äußeren Aspekts mit den rein sportlichen Anforderungen beschränkt ist.

### § 2 Technische Neuheiten

- 1.3.004 Technische Neuerungen hinsichtlich aller Dingen, die die Fahrer und Lizenzträger gebrauchen oder während des Rennens mit sich führen (Fahrräder, jede angebrachte Vorrichtung, Zubehör, Helme, Fahrerbekleidung, Kommunikationsmittel, etc...) dürfen erst nach Genehmigung durch den Exekutivausschuß der UCI angewandt werden. Die Anträge müssen der UCI bis zum 31. August jeden Jahres zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Im Falle der Genehmigung kann die Neuerung erst ab 1. Januar des folgenden Jahres angewandt werden.

Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Zulässigkeit der Neuerung auf rein sportlicher Ebene.

Es handelt sich um keine technische Neuheit im Sinne des aktuellen Artikels, wenn die Neuheit in den Spezifikationen, die im Reglement vorgesehen sind, enthalten ist.

- 1.3.005 Stellt das Kommissärskollegium beim Start eines Rennens oder einer Etappe eine technische Neuerung fest, die noch nicht durch die UCI genehmigt wurde, verweigert es dem Fahrer den Start, wenn er nicht auf die Verwendung der Neuerung verzichtet. Falls ein Fahrer sie dennoch während einer Veranstaltung benutzt, wird er aus dem Rennen genommen oder disqualifiziert. Gegen den Beschluß des Kommissärskollegiums darf kein Einspruch erhoben werden.

Wenn die technische Neuerung weder durch das Kommissärskollegium genehmigt noch sanktioniert worden ist, kann die Disqualifizierung durch die Disziplinarkommission der UCI ausgesprochen werden. Die Disziplinarkommission wird von der UCI vorgeschlagen, sei es durch die Geschäftsstelle oder auf Anfrage aller Beteiligten. Die Disziplinarkommission wird erst eine Entscheidung treffen, nachdem die Stellungnahme der Materialkommission gehört worden ist.

Außerhalb der Rennen entscheidet die UCI, ob es sich um eine technische Neuerung handelt, und ob die in **Artikel 1.3.004** vorgesehene Verfahrensweise befolgt werden muß.

## SEKTION 2: RENN RÄDER

### Vorwort

Die Rennräder müssen dem Geiste und Anspruch des Radrennsports entsprechen. Der Geist des Radrennsports fordert, daß die Fahrer bei Wettkämpfen gleichberechtigt antreten, zudem sollte der Mensch den Vorrang vor der Maschine haben.

## § 1 Grundsätze

### Definition

1.3.006 Das Fahrrad ist ein Fahrzeug, dessen Räder einen gleich großen Durchmesser haben; das Vorderrad ist richtungsweisend, das Hinterrad ist der „Hinterantrieb“, das durch ein Pedalsystem über eine Kette bewegt wird.

### Typ

1.3.007 Die Fahrräder müssen so konstruiert sein, daß sie entweder im Handel verkauft werden sollen, oder verkauft werden und von jedem Radsportler benutzt werden könnten. Ein speziell für einen Rekord (Beispiel) konzipiertes Fahrrad ist nicht zulässig.

### Position

1.3.008 Der Fahrer muß eine Sitzposition auf seinem Rad einnehmen (Grundposition). Diese Position erfordert, daß er sich einzig und allein auf die Pedale, den Sattel und die Lenkstange stützt.

### Lenkung/Steuerung

1.3.009 Das Fahrrad wird mit einer Lenkstange ausgestattet, mit der es möglich ist, die Rennmaschine bei jeder Gelegenheit und mit absoluter Sicherheit zu steuern und zu manövrieren.

### Antrieb

1.3.010 Der Antrieb darf nur durch die Beine (den unteren Muskelapparat) in einer kreisförmigen Bewegung durch den Gebrauch der Pedale entstehen.

## § 2 Technische Angaben

1.3.011 Außer bei gegensätzlichen Bestimmungen gelten die technischen Angaben für Straßen-, Bahn- und Querfeldein-Rennmaschinen.

### a) Maße (siehe Schema „Maße (1)“)

1.3.012 Die Gesamtlänge eines Rennrads darf nicht größer als 185 cm und die Gesamtbreite nicht größer als 50 cm sein.

Ein Tandem darf nicht mehr als 270 cm lang und 50 cm breit sein.

1.3.013 Die Spitze des Sattels muß mindestens 5 cm<sup>1</sup> hinter einer vertikalen Linie liegen, die durch die Tretlagerachse geht. Der genannte Abstand von 5 cm gilt nicht für das Fahrrad eines

---

<sup>1</sup>Die in der Fußnote (1) der Artikel 1.3.013 und 1.3.016 genannten Abstände können reduziert werden, sofern dies aus morphologischen Gründen erforderlich ist. Man versteht unter morphologischen Gründen all das, was mit der Größe oder der Länge der Gliedmaße der Fahrer zusammenhängt.

*Der Fahrer, der aus diesen Gründen glaubt, ein Fahrrad benutzen zu müssen, bei dem die betreffenden Abstände geringer sind als angegeben, muß die Jury der Kommissäre bei Vorlage der Lizenz darüber informieren. In diesem Fall kann die Jury folgenden Test vornehmen: Mit einem Bleilot wird geprüft, ob das Knie des Fahrers während des Tretens über die Vertikale hinausgeht, die durch die Pedalachse verläuft, wenn dieses sich in der vordersten Position befindet (siehe Schema „Maße, 2“).*

---

Fahrers, der an einem Sprint-, Keirin-, 500 m- und 1000m-Rennen teilnimmt, wobei jedoch die Sattelspitze nicht über die Vertikale hinausgehen darf, die durch die Tretlagerachse verläuft.

1.3.014 Der Sattel muß horizontal ausgerichtet sein. Die Länge des Sattels muß mindestens 24 cm und darf höchstens 27,5 cm betragen.

1.3.015 Der Abstand zwischen Tretlagerachse und Boden muß mindestens 24 cm und darf höchstens 30 cm betragen.

1.3.016 Der Abstand zwischen den Vertikalen, die durch die Tretlagerachse und die Vorderradachse verlaufen, darf nicht geringer als 54 cm und nicht größer als 65 cm <sup>(1)</sup> sein.

Der Abstand zwischen den Vertikalen, die durch die Tretlagerachse und die Hinterradachse verlaufen, muß mindestens 35 cm und höchstens 50 cm betragen.

1.3.017 Der Abstand zwischen den inneren Rändern der Gabel darf nicht größer als 10,5 cm sein; der Abstand zwischen den inneren Rändern der hinteren Gabel beträgt höchstens 13,5 cm.

1.3.018 Der Durchmesser der Räder darf einschließlich Laufräder maximal 70 cm und minimal 55 cm betragen. Hinsichtlich der Querfeldein-Räder darf die Reifenbreite 35 mm nicht überschreiten.

Nur diejenigen Modelle der Reifen, die vorher von der UCI genehmigt worden sind, können benutzt werden. *(Ungeachtet der Anwendung der Art. 1.3.004 und 1.3.005 gilt dies erst ab 2001)*

**Für Straßenrennen mit Massenstart sind nur Laufräder zugelassen, die im Vorfeld von der UCI genehmigt worden sind. Zur Genehmigung dieser Laufräder müssen diese zuvor in einem von der UCI zugelassenen Labor einem von der UCI vorgeschriebenen Bruch-Test erfolgreich unterzogen worden sein. Die Testergebnisse müssen zeigen, dass die erhaltenen Brüche übereinstimmen mit denen, die als Verschleißerscheinung beim Normalgebrauch des Laufrades auftreten.**

**Nachfolgende Kriterien müssen erfüllt werden:**

**Während des Aufpralls, darf sich kein Bestandteil des Laufrades lösen und nach außen geschleudert werden.**

**Der Bruch darf keine zerbrochenen oder abgebrochenen Bestandteile oder scharfen oder gezackten Oberflächen haben, die den Benutzer, anderen Fahrern und/oder Zuschauer Schaden zufügen könnten.**

**Die Bruchcharakteristiken dürfen sich nicht so auswirken, dass die Radnabe sich von der Felge löst und das Laufrad aus der Gabel springt.**

## **b) Gewicht**

1.3.019 **Die Rennmaschine darf nicht weniger als 6,8 kg wiegen.**

## **c) Form**

---

*unbeschadet der Art. 1.3.004 und 1.3.005, tritt der §2 ab 01.01.2002 in Kraft*

---

- 1.3.020 Für die Straßenrennen **anders als bei Zeitfahren** und Querfeldeinrennen muß der Rahmen der Rennmaschine die klassische Form haben, d.h. die „dreieckige„ Form. Er besteht aus geraden oder gestreckten Rohren (rund, oval, eckig, tropfenförmig oder sonstige). Die Mitte eines jeden Bestandteils muß jedoch eine gerade Linie bilden. Die Bestandteile sind so angeordnet, daß die Verankerungspunkte nach folgendem Schema festgelegt sind: das Oberrohr (1) verbindet die Spitze des Steuerkopfrohrs (2) mit dem Sitzrohr (4); das Sitzrohr (das sich durch die Stange des Sattels verlängert) trifft auf das Tretlager; das Unterrohr (3) trifft an der Basis des Steuerkopfrohrs (2) auf das Tretlager. Die hinteren Dreiecke setzen sich zusammen durch die Sitzstrebe (5), die Kettenstrebe (6) und das Sitzrohr (4).

Die Bestandteile haben eine maximale Höhe von 8 cm und eine minimale Dicke von 2,5 cm. Die minimale Dicke ist auf 1 cm für die Sitzstrebe (5) und die Kettenstrebe (6) reduziert worden. Die minimale Dicke der Bestandteile der Vorderradgabel beträgt 1 cm, diese sind gerade oder gekrümmt (7). (siehe Schema FORM (1))

Die Neigung des Oberrohres (1) ist innerhalb der Schablone angegebenen Maße genehmigt, vorausgesetzt, daß dieses Element horizontal eine maximale Höhe von 16 cm und minimalen Dicke von 2,5 cm hat.

- 1.3.021 Für Einzelzeitfahren auf der Straße oder Mannschaftszeitfahren **und** Bahnrennen mit höchstens 4 Fahrern können die Bestandteile des Rahmens der Rennmaschine röhrenförmig oder kompakt, verbunden oder in einem einzigen Stück ineinander übergehend sein und freie Formen haben (Bogenkonstruktion, gewölbt, Balkenkonstruktion oder sonstige). Diese Bestandteile, einschließlich des Tretlagers, müssen innen eine dreieckige Form haben wie es in Art. 1.3.020 definiert wird.

### c) Struktur

- 1.3.022 In den anderen Rennen, als in denen, die in Art. 1.3.023 genannt werden, ist nur der klassische Lenker zugelassen (siehe Schema „Lenker„). Der höchste Punkt, auf dem die Hände aufgestützt werden, muß sich wie folgt in einem festgelegten Bereich befinden: unterhalb der horizontalen Linie, die durch die horizontale Fläche der Sattelstütze (B) verläuft; oberhalb der Horizontalen, die durch den höchsten Punkt der zwei Räder verläuft (diese haben einen gleich großen Durchmesser) (C); hinten durch die Lenksäule (D), vorne durch eine Vertikale, die durch die Vorderradachse geht (A) mit einer Toleranz von 5 cm (siehe Schema „STRUKTUR„ (1A). Der Abstand in Punkt (A) gilt nicht für Rennmaschinen von Fahrern, die an Rennen wie Sprint, Keirin oder Olympischen Sprint teilnehmen, ohne jedoch die 10 cm der Vertikale durch das Vorderrad zu überschreiten.

Die Bremsen, die auf dem Ausleger fixiert sind, bestehen aus zwei Stützen mit Handbremshebeln. Die Handhebel müssen durch das Ziehen am Ausleger betätigt werden können.

Eine Verlängerung oder ein Anbringen von Stützen und Handhebeln, die für einen anderen Gebrauch bestimmt sind, ist untersagt. Die Kupplung eines für Gangschaltungen ist zugelassen.

- 1.3.023 Für **Zeitfahren auf der Straße und** für nachfolgende Bahnrennen: Einzelverfolgung, Mannschaftsverfolgung, Kilometerfahren, 500m und Weltrekord, kann ein zusätzlicher Ausleger an das Lenksystem angebracht werden. Der Abstand zwischen der vertikalen Linie, die durch die Tretlagerachse geht und dem Lenker darf 75 cm nicht überschreiten; die anderen Begrenzungen in Art. 1.3.022 (B,C,D) bleiben unverändert. Eine Unterarm- oder Ellbogenstütze ist zulässig. (siehe Schema „STRUKTUR (1B)„)

Für **Zeitfahren auf der Straße** können die Steuerungen oder Hebel, die auf dem zusätzlichen Ausleger angebracht sind, teilweise den Abstand von 75 cm überschreiten, wenn sie nicht den Gebrauch verfälschen, insbesondere durch eine Verlängerung des Griffes über 75 cm.

Für die Bahn- und Straßenrennen wie sie in §1 aufgeführt werden, kann der Abstand von 75 auf 80cm erhöht werden, sofern dies aus morphologischen Gründen erforderlich ist. Man versteht unter morphologischen Gründen all das, was mit der Größe oder der Länge der Gliedmaße der Fahrer zusammenhängt.

Der Fahrer, der aus diesen Gründen der Ansicht ist, ein Fahrrad benutzen zu müssen, bei dem die betreffenden Abstände zwischen 75-80 cm liegen, muß die Jury der Kommissäre bei Vorlage der Lizenz entsprechend darüber informieren. In diesem Fall kann die Jury folgenden Test vornehmen: Es muß geprüft werden, ob der Winkel, der durch den Arm und Ellbogenstütze gebildet wird, nicht größer als 120° ist, wenn sich der Fahrer in Bewegung befindet.

- 1.3.024 Jede Vorrichtung, die am Radkörper befestigt oder angeschweißt ist, die zur Verringerung des Luftwiderstands oder zur künstlichen Antriebsbeschleunigung bestimmt ist, wie z. B. Schutzschirm, Rumpf, Verkleidung oder sonstiges, ist verboten.

Ein Schutzschirm ist ein fester Bestandteil, der als Paravent oder Schutzscheibe dazu dient, einen anderen festen Bestandteil des Fahrrades zu schützen, damit die aerodynamischen Kräfte reduziert werden.

Der Rumpf beruht auf einer Verlängerung oder stromlinienförmiger Veränderung des Profils. Der Rumpf wird in dem Bereich toleriert, wo das Verhältnis der Länge L zum Durchmesser D 3 nicht überschreitet.

Die Verkleidung beruht darauf, einen Bestandteil des Fahrrades so zu benutzen oder zu verformen, daß sie einen beweglichen Teil des Fahrrades wie die Reifen oder die Pedale verkleidet. So muß es möglich sein, zwischen der festen Struktur und dem beweglichen Teil, eine harte Karte von der Art einer „Kreditkarte,“ durchzustecken.

- 1.3.025 Der Freilauf, die Gangschaltung und die Bremsen sind beim Training und bei Wettkämpfen auf der Bahn verboten.